

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2010

Inhalt	Seite
Neunzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	2
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2010/2011	2
Zusammenstellung der Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2010/2011	4
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2010/2011	5
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2010/2011	5
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Veränderungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt (Bildung eines Quartierpfarramtes)	7
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Kirchberg in Seesen in der Propstei Seesen	7
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Mahlum in Bockenem mit Bodenstein in Wallmoden in der Propstei Seesen	7
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Godehard Bodenstedt in Vechelde mit Köchingen und Liedingen in der Propstei Vechelde	7
Zweite Kirchenverordnung zur Änderung der Pfarrstellenbewertungsverordnung	8
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Errichtung von sechzehn Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe	8
Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen)	8
Änderung der Muster-Friedhofsordnung	9
Neufassung der Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung) ..	9
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung	15
Bekanntmachung über Änderungen der Zusammensetzung in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	29
Bekanntmachung der Satzung der „Evangelischen Akademie Abt Jerusalem“ der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Katharinen zu Braunschweig	32
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Magni in Braunschweig	35
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Vereinigten Gemeindepflegestiftung-Barthold Fritzesches Legat von 1766 zu St. Ulrici in Braunschweig	38
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	41
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	43
Personalnachrichten	43
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2009	44

**Neunzehntes Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Vom 13. November 2009**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund des Artikels 92 unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 94 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 66 Abs. 3 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig**

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. S. 46) in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 55 Abs. 2 Buchstabe a), Artikel 67 Abs.1, Artikel 71 Buchstabe d), Artikel 74, Artikel 76 Buchstabe k), Artikel 77 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Artikel 81 Abs. 3 Satz 1 und 3, Artikel 85 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Landeskirchenamtes“ die Wörter „Kollegiums des“ eingefügt.
2. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
3. Artikel 77 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „gewählt“ durch die Wörter „zu wählen“ ersetzt.
4. Artikel 81 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landeskirchenamt wird von einem Kollegium geleitet, das aus dem Landesbischof als Vorsitzendem und je zwei weiteren ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern besteht.“
5. In Artikel 86 Satz 1 werden die Wörter „Das Landeskirchenamt beschließt als Kollegium“ durch die Wörter „Das Kollegium beschließt“ ersetzt.
6. Artikel 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „jedes Mitglied des“ die Wörter „Kollegiums des“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch die Wörter „Kollegium des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Stellung des im Amt befindlichen nichtordinierten Mitgliedes des Kollegiums des Landeskirchenamtes in der Kirchenregierung bleibt von den Änderungen durch dieses Gesetz unberührt.
- (2) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Goslar, den 13. November 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan der Landeskirche für
die Haushaltsjahre 2010/2011
Vom 13. November 2009**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2010 in Einnahme und Ausgabe auf 80.306.300,00 € und für das Haushaltsjahr 2011 in Einnahme und Ausgabe auf 78.770.700,00 € festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2010/2011 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer zu 33,5 % für Budgetanteile und 1,5 % für Ergänzungsbeträge (insgesamt 35 %) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.

3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,- € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs in den Haushaltsjahren 2010/2011 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,- € aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

In den Haushaltsjahren 2010/2011 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn

bei Abschluß des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmitteln sind verbindlich.

§ 8

Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minder Ausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsfordernungen in Höhe von 15 v.H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9110).
2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9720.9110)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9710.9110)

Goslar, den 13. November 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2010**

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan		Ausgaben	
Ansatz 2009 in EURO	Ansatz 2010			Ansatz 2010	Ansatz 2009 in EURO
Ansatz 2008 in EURO	in EURO			in EURO	Ansatz 2008 in EURO
5.752.800,00	5.685.900,00	0	Allgem. kirchl. Dienste	25.086.900,00	27.008.200,00
5.990.400,00					27.487.700,00
243.500,00	258.700,00	1	Besondere kirchl. Dienste	3.960.900,00	4.257.800,00
233.800,00					3.332.600,00
425.700,00	441.900,00	2	Diakonische Arbeit	6.603.800,00	6.615.900,00
434.300,00					6.579.900,00
0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.500.100,00	2.046.600,00
0,00					2.149.600,00
1.600,00	2.600,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	400.900,00	411.000,00
15.300,00					424.100,00
16.600,00	18.800,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	459.000,00	435.700,00
16.300,00					461.300,00
956.200,00	951.100,00	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.043.100,00	8.235.900,00
961.200,00					8.265.600,00
3.880.900,00	3.773.800,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	2.635.800,00	2.628.300,00
4.195.200,00					2.671.800,00
89.899.100,00	69.173.500,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	31.615.800,00	49.537.000,00
76.363.400,00					36.837.300,00
101.176.400,00	80.306.300,00		Gesamtsumme	80.306.300,00	101.176.400,00
88.209.900,00					88.209.900,00

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2010**

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan		Ausgaben	
Ansatz 2010 in EURO	Ansatz 2011			Ansatz 2011	Ansatz 2010 in EURO
Ansatz 2009 in EURO	in EURO			in EURO	Ansatz 2009 in EURO
5.685.900,00	5.680.100,00	0	Allgem. kirchl. Dienste	25.471.100,00	25.086.900,00
5.752.800,00					27.008.200,00
258.700,00	261.700,00	1	Besondere kirchl. Dienste	3.284.300,00	3.960.900,00
243.500,00					4.257.800,00
441.900,00	449.600,00	2	Diakonische Arbeit	6.127.700,00	6.603.800,00
425.700,00					6.615.900,00
0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.563.700,00	1.500.100,00
0,00					2.046.600,00
2.600,00	1.600,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	383.300,00	400.900,00
1.600,00					411.000,00
18.800,00	18.800,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	464.900,00	459.000,00
16.600,00					435.700,00
951.100,00	951.100,00	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.199.400,00	8.043.100,00
956.200,00					8.235.900,00
3.773.800,00	3.745.800,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	2.570.100,00	2.635.800,00
3.880.900,00					2.628.300,00
69.173.500,00	67.662.000,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	30.706.200,00	31.615.800,00
89.899.100,00					49.537.000,00
80.306.300,00	78.770.700,00		Gesamtsumme	78.770.700,00	80.306.300,00
101.176.400,00					101.176.400,00

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im
Land Niedersachsen für die
Haushaltsjahre 2010/2011
Vom 13. November 2009**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2010/2011 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemißt sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		Kirchgeld EUR
	EUR		
1	30.000	– 37.499	96
2	37.500	– 49.999	156
3	50.000	– 62.499	276
4	62.500	– 74.999	396
5	75.000	– 87.499	540
6	87.500	– 99.999	696
7	100.000	– 124.999	840
8	125.000	– 149.999	1.200
9	150.000	– 174.999	1.560
10	175.000	– 199.999	1.860
11	200.000	– 249.999	2.220
12	250.000	– 299.999	2.940
13	300.000 und mehr		3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlußfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Goslar, den 13. November 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche in Braunschweig im
Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt
für die Haushaltsjahre 2010/2011
Vom 13. November 2009**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohn-

sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

1. Für die Jahre 2010/2011 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen- (Lohn-) Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.
2. Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
3. Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen- (Lohn-) Steuer.
4. Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag i.H.v. 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags- Kirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

Neben der nach § 1 Abs. 1 zu erhebenden Kirchensteuer wird von den Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen erhoben.

§ 4

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EUR	Kirchgeld jährl. EUR	Kirchgeld monatl. EUR
1	30000 bis 37499	96	8
2	37500 bis 49999	156	13
3	50000 bis 62499	276	23
4	62500 bis 74999	396	33
5	75000 bis 87499	540	45
6	87500 bis 99999	696	58
7	100000 bis 124999	840	70
8	125000 bis 149999	1200	100
9	150000 bis 174999	1560	130
10	175000 bis 199999	1860	155
11	200000 bis 249999	2220	185
12	250000 bis 299999	2940	245
13	300000 und mehr	3600	300

(2) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

(3) Gemäß § 7 Abs. 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

§ 5

1. Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
2. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
3. Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.
4. Gilt die pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Abs. 1-3 sinngemäß.

§ 6

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Goslar, den 13. November 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über
die Veränderungen der Pfarrstellen der
Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis,
St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt
in der Propstei Helmstedt
(Bildung eines Quartierspfarramtes)
Vom 19. November 2009**

Die Kirchenverordnung über die Veränderungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt (Bildung eines Quartierspfarramtes) vom 26. September 2008 (ABl. 2008 S. 51) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 in Satz 2 werden die Worte „Helmstedt“ ersetzt durch „Ev.-luth. Quartier Georg Calixt, Helmstedt“.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. November 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle
Kirchberg in Seesen mit Ildehausen in Seesen
in der Propstei Seesen
Vom 19. November 2009**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Der Umfang der Pfarrstelle Kirchberg in Seesen mit Ildehausen in Seesen in der Propstei Seesen wird auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. November 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Mahlum
in Bockenem mit Bodenstein in Wallmoden
in der Propstei Seesen
Vom 19. November 2009**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Der Umfang der Pfarrstelle Mahlum in Bockenem mit Bodenstein in Wallmoden in der Propstei Seesen wird auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. November 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Godehard
Bodenstedt in Vechelde mit Köchingen und
Liedingen in der Propstei Vechelde
Vom 19. November 2009**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Godehard Bodenstedt in Vechelde mit Köchingen und Liedingen in der Propstei Vechelde auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. November 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Zweite Kirchenverordnung
zur Änderung der
Pfarrstellenbewertungsverordnung
vom 19. November 2009**

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Pfarrstellengesetzes in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003, S. 4) verordnet die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstellenbewertungsverordnung vom 21. Mai 2003 (ABl. 2003, S. 43), zuletzt geändert am 21. April 2008 (ABl. 2008, S. 55) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1 wird das Wort „Pfarramtsbelastungswert“ durch das Wort „Pfarrstellenwert“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Belastungswert“ durch das Wort „Wert“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Belastungskriterien“ durch das Wort „Berechnungskriterien“ ersetzt.
4. In § 5 wird das Wort „Pfarramtsbelastungsplan“ durch das Wort „Pfarrstellenberechnungsplan“ ersetzt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 19. November 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. November 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Erste Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über
die Errichtung von sechzehn Stellen mit
allgemeinkirchlicher Aufgabe
Vom 17. Dezember 2009**

Auf Grund § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird die Kirchenverordnung vom 18. März 2004 (ABl. S. 49) mit Berichtigung vom 26. April 2004 (ABl. 72) wie folgt geändert:

§ 1

In der Kirchenverordnung wird in der Überschrift und in § 1 das Wort „sechzehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung einer Stelle mit
allgemeinkirchlicher Aufgabe
(Stelle für religionspädagogische Fachberatung
von Kindertageseinrichtungen)
Vom 17. Dezember 2009**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev. – luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Stelle für religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen im Umfang von 100% errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Die religionspädagogische Fachberatung unterstützt evangelische Kindertageseinrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Träger der Einrichtungen bei der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung von religiöser Erziehung und Bildung in einem zunehmend interkulturellen und interreligiösen Umfeld. Diese Aufgabe wird insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, durch Beratung und durch Information über die religionspädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen wahrgenommen. Ziel der Aufgabenerledigung ist es, das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen zu stärken und möglichst deutlich zur Geltung zu bringen.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages, zur Dienst- und Fachaufsicht sowie die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit werden im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 615

**Änderung der Muster-Friedhofsordnung
Vom 17. November 2009**

Auf Grund Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchenverfassung wurde folgende Änderung der Muster-Friedhofsordnung vom 31. Januar 2007 (ABl. S. 42) beschlossen:

In § 15 Absatz 2 wird als Buchstabe f) ergänzt:

„f) Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz leben.“

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wolfenbüttel, 17. November 2009

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

RS 911

**Verwaltungsanordnung
für die Führung der Kirchenbücher und
Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung) in der
Neufassung vom 8. Dezember 2009**

Durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 8. Dezember 2009 wird die Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse vom 25. Oktober 2001 mit Berichtigung vom 28. Januar 2002 wie folgt neugefasst:

I. Allgemeines

§ 1 Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist ihren ordnungsgemäßen Vollzug.

(2) In die Kirchenbücher werden folgende Amtshandlungen eingetragen:

- a) Taufe,
- b) Konfirmation,
- c) Trauung,
- d) Bestattung,
- e) Aufnahme, Übertritt, Wiederaufnahme in die Kirche.

§ 2 Verzeichnisse

(1) In besondere Verzeichnisse werden eingetragen:

- a) Angaben über Austritte einschließlich Übertritte in andere Kirchen oder Religionsgemeinschaften (Austrittsverzeichnis),
- b) Angaben über gottesdienstliche Feiern (Sakristeiverzeichnis).

(2) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Die Kirchenbücher (§§ 14 bis 22), die Austrittsverzeichnisse (§ 23) und die Sakristeiverzeichnisse (§ 24) werden für den Bereich einer Kirchengemeinde geführt. Dies gilt auch, wenn für mehrere Kirchengemeinden ein Kirchenbuchamt oder eine gemeinsame Stelle (§ 4 Abs. 5 und 6) eingerichtet ist; für Bestattungsbücher können dabei besondere Regelungen getroffen werden.

II. Kirchenbuchführung: Gemeinsame Bestimmungen

§ 4 Kirchenbuchführung

(1) Die Kirchenbücher und die Austrittsverzeichnisse werden von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder dem zuständigen Kirchenbuchführer geführt, soweit keine andere Regelung getroffen ist (Abs. 6).

(2) Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer ist:

1. die oder der zur Führung der pfarramtlichen Geschäfte berufene Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde oder, falls mehrere Ordinierte das Pfarramt verwalten, die oder der von ihnen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellte Ordinierte oder
2. im Fall der Errichtung eines Kirchenbuchamtes (Abs. 5) oder im Fall der Bildung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle bei einem der beteiligten Rechtsträger (Abs. 6) die von dem zuständigen Organ mit Genehmigung der Pröpstin oder des Propstes bestellte und von der oder dem Vorsitzenden des Organs verpflichtete beauftragte Person; werden haupt- oder nebenberuflich tätige kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kirchenbuchführerin oder zum Kirchenbuchführer bestellt, so gehört die Kirchenbuchführung zu ihren Dienstgeschäften.

(3) Der Name und die Amtsdauer der jeweils kirchenbuchführenden Person sind in die Kirchenbücher einzutragen.

- (4) Mit Eintragungen in Kirchenbücher kann eine geeignete Hilfskraft beauftragt werden. Bei haupt- oder nebenberuflich beschäftigten Hilfskräften ist diese Tätigkeit Bestandteil des Dienstauftrages. Derartige Hilfskräfte sind nicht Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung. Ihre Eintragungen sind gemäß § 10 Abs. 4 von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben, es sei denn, dass den Hilfskräften durch Beschluss des Kirchenvorstandes auch die Zeichnungs- und Siegelbefugnis *«im Auftrag»* für die vollzogenen Eintragungen im Kirchenbuch und die Auszüge daraus erteilt wurde. Die Übertragung der Befugnis der Siegelführung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 4 Siegelordnung).
- (5) Die Kirchenbuchführung kann einem Kirchenbuchamt bei einem Kirchenverband übertragen werden; das Nähere wird durch Anweisung des zuständigen Organs des Kirchenverbandes mit Genehmigung des Landeskirchenamtes geregelt.
- (6) Mehrere Pfarrämter können im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen einer gemeinsamen Verwaltungsstelle die Kirchenbuchführung übertragen; das Nähere ist durch Satzung oder Vereinbarung zu regeln, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit für die Eintragung in die Kirchenbücher

- (1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind (§ 9 Kirchengemeindeordnung). Die Eintragungen sind jahrgangswise mit laufenden Nummern zu versehen.
- (2) Die Militärpfarrer sind verpflichtet, über Amtshandlungen in ihrem personalen Seelsorgebereich der Kirchengemeinde Mitteilung zu machen, zu der dieser Seelsorgebereich gehört. Diese Amtshandlungen sind im Kirchenbuch dieser Kirchengemeinde mit Nummer einzutragen.
- (3) Bei Personalgemeinden und bei Anstaltsgemeinden werden in deren Kirchenbücher nur die an den jeweiligen Mitgliedern dieser Gemeinden vollzogenen Amtshandlungen eingetragen.

§ 6 Mitteilungen von Eintragungen

- (1) Die Kirchengemeinden melden
 - a) Taufen und Konfirmationen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Täuflings oder Konfirmierten,
 - b) Trauungen an die Kirchengemeinde des künftigen Wohnsitzes des Ehepaares,
 - c) Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes,
 - d) Bestattungen der Kirchengemeinde, der die oder der Bestattete angehörte,

sofern die Amtshandlungen nicht in der Kirchengemeinde des unter a) bis c) genannten Wohnsitzes vollzogen sind. Die benachrichtigte Kirchengemeinde trägt die gemeldete

Amtshandlung ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. In Ausnahmefällen (vgl. § 21 Abs. 3) können Bestattungen der Wohnsitzgemeinde zum Eintrag mit Nummer mitgeteilt werden.

- (2) Gehört das Kirchenmitglied nicht der Wohnsitzgemeinde an, und hat die Amtshandlung nicht in der gewählten Kirchengemeinde stattgefunden (§ 3 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung), so ist die gewählte Kirchengemeinde zu benachrichtigen. Diese trägt die Amtshandlung ohne Nummer ein und teilt dies der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit, die ebenfalls die gemeldete Amtshandlung ohne Nummer in ihr Kirchenbuch einträgt.
- (3) Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (4) Die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer hat jede Taufe der für den Wohnsitz des Getauften zuständigen kommunalen Meldestelle zur Berichtigung und Fortschreibung der dort geführten Register mitzuteilen.
- (5) Die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer, der für den Wohnsitz des Kirchenmitgliedes zuständigen Kirchengemeinde, hat der für die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses zuständigen Stelle Angaben über Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Bestattungen sowie Kirchenaustritte und Aufnahme in die Kirche zur Eintragung in das Gemeindegliederverzeichnis mitzuteilen.

§ 7 Form der Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster zu führen.
- (2) Die Kirchenbücher sind in der Regel fertig gebundene Bücher. Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können Kirchenbücher in Loseblattform geführt werden. Die losen Blätter (Lagen) sind in angemessenen Zeitabständen zu binden.
- (3) Für die Führung der Kirchenbücher kann ein vom Landeskirchenamt freigegebenes EDV-Verfahren eingesetzt werden. Als Kirchenbuchoriginal gelten in diesem Fall die Ausdrucke der abschließend gespeicherten Einträge. Diese sind in angemessenen Zeitabständen zu binden.
- (4) Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 14 ff. zu führen. Die Kirchenbücher sollen auf der Außenseite eine entsprechende Aufschrift (z. B. Taufbuch usw.) tragen. In Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Loseblattform geführte Kirchenbücher zu Mischbüchern gebunden werden. Diese sind entsprechend zu beschriften.
- (5) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. Ist ein Kirchenbuchamt vorhanden, so kann für den Bereich einer Stadt ein gemeinsames Namensverzeichnis geführt werden.

§ 8 Zeitpunkt der Eintragung

- (1) Jede Amtshandlung ist unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, nicht selbst Kirchenbuch-

führerin oder Kirchenbuchführer, so muss sie oder er die Amtshandlungen der oder dem zuständigen Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer unverzüglich schriftlich melden. Nach der Eintragung sind die Kirchengemeinden gemäß § 6 umgehend zu benachrichtigen.

- (2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie auf Grund einer Bescheinigung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Amtshandlung vorgenommen hat, oder auf Grund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Unterlage für die Eintragung ist in dem Kirchenbuch genau anzugeben.

§ 9 Unterlagen über die Eintragungen in die Kirchenbücher

- (1) Unterlage für die Eintragung von Amtshandlungen in die Kirchenbücher mit Nummer ist in jedem Fall die schriftliche Bestätigung des Pfarrers, der die Amtshandlung vollzogen hat.
- (2) Die Bestätigung erfolgt im Zusammenhang mit der Vorlage der ausgestellten Urkunde oder der vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgefüllten Bescheinigung.
- (3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die / der die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit der für die Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben verantwortlich.
- (4) Unterlage für die Eintragung in die Kirchenbücher ohne Nummer ist die Mitteilung anderer Kirchengemeinden nach § 6 Abs. 1.
- (5) Die dem Kirchenbuchführer vorgelegten Unterlagen sind zum Zweck der Prüfung mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs als Anlage zu den Kirchenbüchern aufzubewahren.

§ 10 Allgemeines über Eintragungen

- (1) Eintragungen dürfen nur mit dokumentenechten Schreibmitteln auf alterungsbeständigem Papier vorgenommen werden.
- (2) Soweit sich die Eintragungen auf den Inhalt einer standesamtlichen oder sonstigen öffentlichen Urkunde gründen, müssen sie mit ihr inhaltlich übereinstimmen. Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben.
- (3) In der Spalte «Religionszugehörigkeit» ist eine Bekenntniszugehörigkeit einzutragen, wenn rechtlich die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft besteht. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als «konfessionslos» zu bezeichnen.
- (4) Jede einzelne Eintragung ist von der Kirchenbuchführerin oder von dem Kirchenbuchführer oder den gemäß § 4 Abs. 4 beauftragten Hilfskräften zu unterschreiben. Als einzelne Eintragung gelten auch Eintragungen über mehrere Amtshandlungen, die innerhalb einer kirchlichen Feier vollzogen werden; dabei sind die Nummern zu nennen, auf die sich die Unterschrift bezieht. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

- (5) Beginn und Schluss eines Jahrgangs sind in jedem Kirchenbuch zu kennzeichnen. Für Hinweise auf etwaige Nachträge soll vor den Eintragungen eines neuen Jahres Raum offen bleiben.

§ 11 Berichtigungen und Änderungen

- (1) Berichtigungen sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Berichtigung auf Grund nachträglicher Änderung standesamtlicher Beurkundungen,

Berichtigungen zu b) bis c) sind auf Grund der zu diesem Zweck ausgestellten Urkunden vorzunehmen.

- (2) Hat die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer die Eintragung einer Amtshandlung noch nicht durch die Unterschrift abgeschlossen, dürfen noch Streichungen und Änderungen (Zusätze) vorgenommen werden. Hierauf muss am Schluss des Eintrags hingewiesen werden.

Sind Wörter gestrichen, so ist ihre Zahl anzugeben.

- (3) Wurde ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, so ist das Blatt oder der Eintrag durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken. Es dürfen keine Blätter aus dem Kirchenbuch entfernt werden.

- (4) Muss nach Abschluss der Eintragung eine Änderung oder Berichtigung vorgenommen werden, so ist in der Bemerkungsspalte ein entsprechender Vermerk anzubringen, der unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben werden muss. Der Anlass oder die Unterlage der Eintragung ist anzugeben.

- (5) Zulässige Änderungen und Berichtigungen müssen so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Text nicht unkenntlich gemacht wird. Darüber hinaus darf das, was einmal im Kirchenbuch niedergeschrieben ist, in keinem Fall durch Radieren, Überkleben, Ausstreichen oder in anderer Weise verändert oder unkenntlich gemacht werden.

- (6) Bei Einsatz eines EDV-Verfahrens zur Kirchenbuchführung sind Änderungen oder Berichtigungen nach (1) a) bis c) entsprechend der Absätze (3) bis (5) auf dem ausgedruckten Kirchenbuchoriginal vorzunehmen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sie auch im Datenbestand eindeutig kenntlich gemacht werden, der ursprüngliche Text jedoch erhalten bleibt.

- (7) Änderungen von Eintragungen aus der Zeit vor Einführung der Personenstandsregister sind nur mit staatlicher Genehmigung zulässig.

§ 12 Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher sind in verschlossenen, feuerhemmenden Schränken, in sauberen, trockenen und gut durchlüfteten Räumen sorgfältig aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt zur Restaurierung zu geben.

- (2) Bei längeren Vakanzen bestimmt der Vertreter im Pfarramt im Einvernehmen mit dem Propst, an welchem Ort die Kirchenbücher zu verwahren sind.
- (3) Im Übrigen dürfen Kirchenbücher nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) oder auf Anordnung des Kirchenvorstandes, auf Anforderung der Aufsichtsbehörde oder zur Instandsetzung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden.
- (4) Die Verbringung von Kirchenbüchern an einen anderen Ort oder ihr Verlust ist dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Das Ausleihen von Kirchenbüchern ist untersagt.
- (6) Der Zugang zu den elektronischen Kirchenbuchdaten ist auf die zugriffsberechtigten Personen zu beschränken (§ 9 Datenschutzgesetz und Anlage zu § 9).
- (7) Zur Sicherung der Kirchenbücher sollen nach deren Abschluss Zweitüberlieferungen hergestellt werden, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind. Das Landeskirchenamt ist berechtigt, Kirchenbücher zum Zweck der Übertragung auf andere Medien vorübergehend in Obhut zu nehmen.

§ 13 Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher

Die Aufsicht über die Kirchenbuchführung führen die Pröpstinnen oder die Pröpste, im Fall des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 auch das Pfarramt, im Fall des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 auch das jeweilige zuständige Organ. Die Pröpstinnen oder Pröpste überprüfen in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren und bei einem Amtswechsel die ordnungsgemäße Führung der Kirchenbücher.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 14 Angaben für das Taufbuch

In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings, sofern abweichend auch Geburtsname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Tag, Ort und Raum der Taufe,
- d) Angaben über die Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern:
 1. Familienname und Vornamen, sofern abweichend auch Geburtsname,
 2. Wohnort,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft (§ 10 Abs. 3),
- e) Angaben über die Paten:
 1. Familienname und Vornamen,
 2. Wohnort,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft (§ 10 Abs. 3),
- f) Tauftext, Pfarrerin oder Pfarrer,

- g) in der Spalte <Bemerkungen> u. a.:
 1. Namen von Pflegeeltern,
 2. Änderungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c,

- (2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen können die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben e) und f) entfallen.

§ 15 Nottaufen

Bei Nottaufen sind neben den Eintragungen nach § 14 die Namen der oder des Taufenden und der oder des bestätigenden Pfarrerin oder Pfarrers einzutragen.

§ 16 Sperrvermerke

- (1) Zum Taufeintrag eines nichtehelichen, eines für ehelich erklärten oder eines angenommenen Kindes ist auf Antrag der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder des zuständigen Jugendamtes ein Sperrvermerk in das Taufbuch einzutragen.
- (2) Ein zum Taufeintrag eines nichtehelichen Kindes eingetragener Sperrvermerk bleibt auch dann erhalten, wenn das Kind durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert oder es für ehelich erklärt worden ist.
- (3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so ist bei der Erteilung von Auszügen und Abschriften sowie Auskünften die Vorschrift des § 28 Abs. 3 zu beachten. Dasselbe gilt auch, wenn die Einsichtnahme in das Kirchenbuch beantragt wird.
- (4) Der Sperrvermerk ist in der Spalte <Bemerkungen> hinter dem Taufeintrag mit dem Wort <Sperrvermerk> einzutragen. Der Sperrvermerk ist auch in die Zweitschrift zu übernehmen.
- (5) Wird von einem Kind nach Erreichen der Volljährigkeit oder von seinem gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerks gestellt, so ist das Wort <Sperrvermerk> zu streichen und zu vermerken: <Gestrichen>, Datum und Namenszeichen.
- (6) Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes im jeweiligen Kirchenbuch einzutragen.

§ 17 Namensverzeichnis zum Taufbuch

Im Namensverzeichnis des Taufbuches können die Namen von Getauften, die nicht in ihrem Geburtsjahr oder in dem darauffolgenden Jahr getauft sind, sowohl im Jahr der Geburt als auch im Jahr der Taufe aufgeführt werden.

§ 18 Angaben für das Konfirmationsbuch

- (1) In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:
 - a) Familienname, Vornamen und Wohnort der oder des Konfirmierten,
 - b) Ort und Tag der Geburt und der Taufe der oder des Konfirmierten,
 - c) Tag der Konfirmation, Konfirmationsspruch, Konfirmatorin oder Konfirmator.

- (2) Die Konfirmanden eines Konfirmationstermins sind alphabetisch aufzuführen.

§ 19 Angaben für das Traubuch

- (1) In das Traubuch sind einzutragen:
- Familienname und Vornamen, sofern abweichend auch Geburtsname, Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft (§ 10 Abs. 3),
 - Ort und Tag der Geburt und der Taufe,
 - Familienstand vor der Eheschließung,
 - Wohnort,
 - Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung und der Trauung,
 - Trauspruch, Pfarrerin oder Pfarrer,
 - in die Spalte <Bemerkungen> u. a.
 - Hinweis auf Dispens,
 - Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.
- (2) In das Namensverzeichnis ist unter dem betreffenden Anfangsbuchstaben auch der Geburtsname der Ehegatten einzutragen.

§ 20 Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- Familienname und Vornamen, letzter Wohnsitz der oder des Verstorbenen,
- Ort und Tag der Geburt, Bekenntnis,
- Ort und Tag des Todes,
- Ort, Tag und Art der kirchlichen Handlung:
 - Bibeltext der Ansprache,
 - Pfarrerin oder Pfarrer.

§ 21 Eintragung in besonderen Fällen

- (1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt folgendes:
- Wirkt die Kirche nur bei der Trauerfeier oder nur bei der Urnenbeisetzung mit, so kann die Handlung, bei der die Kirche nicht mitgewirkt hat, nur unter <Bemerkungen> eingetragen werden.
 - Wirkt die Kirche bei der Trauerfeier und Urnenbeisetzung mit, so wird diejenige Amtshandlung, die zuerst mitgeteilt wurde, aufgenommen. Die später mitgeteilte andere Amtshandlung wird unter <Bemerkungen> mit Angabe der amtierenden Pfarrerin oder des amtierenden Pfarrers eingetragen.
- (2) Ist eine Begräbnisstelle mehreren Kirchengemeinden zugeordnet und wird die Bestattung von einer dieser Kirchengemeinden verantwortet, so gilt diese als Ereignisort.
- (3) Lässt sich die Zuständigkeit nicht zweifelsfrei klären, kann in Ausnahmefällen eine Eintragung nach dem Wohnsitzprinzip erfolgen. Wenn keine Klärung erfolgt, entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.

- (4) Bestattungen von Fehl- und Totgeburten gelten als Amtshandlung und werden mit Nummer in das Kirchenbuch eingetragen.

§ 22 Angaben für das Aufnahmebuch

- (1) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:
- Familienname und Vornamen, Anschrift des Aufgenommenen,
 - Ort und Tag der Geburt und der Taufe,
 - Tag der Aufnahme, Pfarrerin oder Pfarrer,
 - Art der Aufnahme bzw. des Übertritts bzw. der Wiederaufnahme mit Angabe der früheren Zugehörigkeit zu einer Kirche.

§ 23 Angaben für das Austrittsverzeichnis

- (1) In das Austrittsverzeichnis sind einzutragen:
- Familienname und Vornamen und Anschrift der ausgetretenen Person,
 - Ort und Tag der Geburt und möglichst auch der Taufe,
 - Ort und Tag der Austrittserklärung,
 - Behörde und Geschäftszeichen.
- (2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die entsprechende Mitteilung des Landeskirchenamtes.
- (3) Für die Führung des Austrittsverzeichnisses gelten die §§ 4 bis 13 entsprechend.

§ 24 Sakristeiverzeichnis

- (1) In das Sakristeiverzeichnis sind einzutragen:
- alle Gottesdienste,
 - Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher (mindestens an den Zählsonntagen) und Abendmahlsgäste (auch bei Hausabendmahlsfeiern),
 - Name der Predigerin oder des Predigers,
 - Predigttext,
 - Bestimmung und Ertrag der Kollekte, Ertrag des Klingelbeutels.
- (2) Sakristeiverzeichnisse sind in allen Kirchen zu führen.
- (3) In das Sakristeiverzeichnis können auch Taufen, Trauungen, Trauerfeiern und andere Amtshandlungen, die in der Kirche stattgefunden haben, eingetragen werden.

IV. Auszüge und Abschriften aus den Kirchenbüchern, Benutzung

§ 25 Auszüge

- (1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern werden Auszüge ausgestellt. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien und digitaler Reproduktionen ist grundsätzlich unzulässig.

- (2) Auszüge geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung unter Angabe der Nummer wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Einträge, nach denen sie gefertigt sind.
- (3) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Auszügen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz <jetzt> hinzugefügt werden.
- (4) Für Auszüge ist das amtliche Formblatt zu verwenden.
- (5) Sind die Originalkirchenbücher vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich, können ausnahmsweise Auszüge auf Grund der Zweitschrift oder Filmkopie (§ 13) ausgestellt werden. Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie auf Grund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.
- (6) Auszüge aus Kirchenbüchern aus der Zeit vor Einführung der Personenstandsregister haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 26 Abschriften

- (1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden. Über den Text ist das Wort »Abschrift« zu setzen, darunter ist die Fundstelle zu vermerken.
- (2) Abschriften sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragung.
- (3) § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27 Beglaubigungen

- (1) Auszüge und Abschriften sind von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.
- (2) Beglaubigte Abschriften erhalten die Überschrift »Beglaubigte Abschrift« und darunter die Angabe der Fundstelle (vgl. § 26 Abs. 1). Die Beglaubigungsformel lautet: »Abschrift beglaubigt«.

§ 28 Berechtigte

- (1) Nach Vollzug einer Amtshandlung (mit Ausnahme von Bestattungen) und ihrer Eintragung in das Kirchenbuch ist den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, dem gesetzlichen Vertreter oder dem nächsten Angehörigen ein Auszug gebührenfrei auszuhändigen.
- (2) Auf Antrag werden Auszüge und Abschriften erteilt:
 1. an Personen, auf die sich der Eintrag bezieht sowie an von diesen Personen Beauftragte,

2. an Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragungen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange des Betroffenen (§ 7 Archivgesetz vom 26. 2. 1999 – ABl. S. 125) nicht beeinträchtigt werden,
 3. an Behörden und kirchliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (3) Ist ein Sperrvermerk (§ 16 Abs. 3) eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder entmündigten Personen dem Vormund oder dem gesetzlichen Vertreter ein Auszug oder eine Abschrift erteilt werden. Die Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.
 - (4) Die Ausstellung von Auszügen und Abschriften kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller für die Ermittlung der Eintragung ausreichende Angaben macht.

§ 29 Auskünfte

- (1) Auskünfte aus Kirchenbüchern sowie aus Verzeichnissen werden an die nach § 28 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich erteilt. Das Erteilen von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Es darf nicht in beglaubigter Form geschehen.
- (2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so gilt § 28 Abs. 3 entsprechend.

§ 30 Einsichtnahme und Benutzung

Einsichtnahme und Benutzung der Kirchenbücher kann den nach § 28 Abs. 2 Berechtigten nur nach Maßgabe der Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 20. 6. 2000 (Abl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung dann gewährt werden, wenn sich die Eintragungen auf nicht mehr lebende Personen beziehen.

§ 31 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen ist die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Gebührenordnung) vom 20. 6. 2000 (Abl. S. 85) und die Gebührentafel vom 1.7. 2008 (Abl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Eine Versendung der Kirchenbücher ist ausgeschlossen.
2. Für die Auszüge aus Kirchenbüchern wird keine Gebühr erhoben,
 - a) im Fall des § 28 Abs. 1,
 - b) wenn die Auszüge beantragt werden zur Vorlage bei der Anmeldung zu kirchlichen Amtshandlungen.

§ 32 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung in Gebrauch befindlichen Kirchenbücher können weitergeführt werden.

Wird die Kirchenbuchführung auf ein EDV-gestütztes Verfahren umgestellt, soll die Umstellung zu einem Jahreswechsel erfolgen. Die in Gebrauch befindlichen Kirchenbücher sind bis zum Jahresende zu führen und mit entsprechendem Hinweis zu schließen.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse in der Neufassung vom 25. Oktober 2001 (ABl. 2002 S. 7) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Wolfenbüttel, 8. Dezember 2009

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009 über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009 über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung am 28. Oktober 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 170) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 65. Änderung vom 25. Januar 2009 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Landeskirchl. Amtsblatt 2009, S. 53).

Wolfenbüttel, den 10. November 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 6. Oktober 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009 über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie weitere Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009 über die Arbeitsrechtsregelung über eine

Einmalzahlung im Jahr 2009, die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf), die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt), die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen fallen, und Ergänzungen bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009

A. Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009

Vom 26. August 2009

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO) fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für mindestens einen Tag im Monat September 2009 Entgelt aus einem Dienstverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung:

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8, Kr. 3a bis Kr. 8a TV-L sowie Personenkraftfahrer in Höhe von 120 Euro und
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15Ü und Kr. 9a bis Kr. 12a TV-L in Höhe von 60 Euro.

Für die Höhe der Einmalzahlung ist die Entgeltgruppe maßgeblich, der der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin am 1. September 2009 zugeordnet ist.

Anmerkung zu § 2 Absatz 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. September 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

B. 66. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 26. August 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung der Dienstvertragsordnung**

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 18 erhält folgende Bezeichnung: „§ 18 Inselzulage“.
 - b) Die Zeile zu § 19 erhält folgende Bezeichnung: „§ 19 Jahressonderzahlung“.
- 2. § 16 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Anstelle des § 16 Abs. 2a TV-L wird bestimmt:

Der Anstellungsträger kann bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst (§ 4) oder im öffentlichen Dienst die bei dem vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen der DienstVO, der ARR-Ü-Konf, des TV-L, des TVÜ-Länder, eines vergleichbaren Tarifvertrages oder einer vergleichbaren Arbeitsrechtsregelung erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bleibt unberührt.“

- 3. Der bisherige § 18 wird gestrichen.
- 4. Der bisherige § 19 wird unter Beibehaltung des Wortlauts neuer § 18.
- 5. Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

**„§ 19
Jahressonderzahlung**

§ 20 Absatz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8	83 v. H.
E 9 bis E 11	68 v. H.
E 12 bis E 13	38 v. H.
E 14 bis E 15	23 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach § 20 Absatz 3 TV-L.“

- 6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Ziffer 1.1 wird folgende Ziffer 1.2.1 eingefügt:
 - „1.2.1 Anlage A 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182)“.
 - b) Nach der neuen Ziffer 1.2.1 wird folgende Ziffer 1.2.2 eingefügt:
 - „1.2.2 Anlage A 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 185)“.
 - c) Nach der Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2.1 eingefügt:
 - „2.1.1 Anlage 1 a des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 188)“.
 - d) Nach der neuen Ziffer 2.1.1 wird folgende Ziffer 2.1.2 eingefügt:

„2.1.2 Anlage 1 b des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 189)“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1, 3 und 4 am 1. September 2009,
2. § 1 Nr. 2 am Tage nach der Bekanntmachung,
3. § 1 Nr. 5 am 1. Januar 2011,
4. § 1 Nr. 6 Buchstaben a und c am 1. September 2009,
5. § 1 Nr. 6 Buchstaben b und d am 1. März 2010.

C. 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 26. August 2009

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung

1. In der Anmerkung zu § 9 Absatz 4 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit beendet nicht die anspruchsbegründende Tätigkeit. ³Die Besitzstandszulage wird fortgezahlt und ist auf die Höhe der Zulage für die vorübergehende Ausübung der höherwertigen Tätigkeit anzurechnen.“

2. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In den Fällen des § 16 Absatz 2 DienstVO können Mitarbeiterinnen unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe eingruppiert werden, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2009 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen:

- a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70 €	1.812,80 €	1.879,75 €	1.962,15 €	2.018,80 €	2.065,15 €

- b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.657,35 €	1.834,55 €	1.902,31 €	1.985,70 €	2.043,03 €	2.089,93 €

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.362,95 €	3.543,20 €	3.857,35 €	4.176,65 €	4.665,90 €

- b) ab 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31 €	3.585,72 €	3.903,64 €	4.226,77 €	4.721,89 €

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) ¹Übergeleitete Mitarbeiterinnen der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen dem TV-L. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20 €	5.077,90 €	5.556,85 €	5.871,00 €	5.948,25 €

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08 €	5.138,83 €	5.623,53 €	5.941,45 €	6.019,63 €

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

4. In der Anlage 2 Teil A werden in der Zeile „Entgeltgruppe 3“ in der Spalte „Lohngruppe“ folgende Angaben angefügt:

„2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)“ und „3 nach Aufstieg aus 2a (keine Stufe 6)“.

5. In der Anlage 3 Teil A wird in der Zeile „Entgeltgruppe 3“ in der Spalte „Lohngruppe“ folgende Angabe angefügt:

„2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)“.

6. Die Anlage 4 wird durch folgende Anlagen 4 A und 4 B ersetzt:

a)

„Anlage 4 A ARR-Ü-Konf

KR-Anwendungstabelle

Gültig für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.435,05	3.805,85 nach 2 J. St. 3	4.284,80 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.435,05	3.898,55	-
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.115,75	3.435,05 nach 2 J. St. 3	3.898,55 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.012,75	3.223,90 nach 2 J. St. 3	3.625,60 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-					
		V mit Aufstieg nach VI	2.163,00					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.003,35					-
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro.“

b)

„Anlage 4 B ARR-Ü-Konf

**KR-Anwendungstabelle
ab März 2010**

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.476,27	3.851,52 nach 2 J. St. 3	4.336,22 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.476,27	3.945,33	-
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.153,14	3.476,27 nach 2 J. St. 3	3.945,33 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.048,90	3.262,59 nach 2 J. St. 3	3.669,11 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-					
		V mit Aufstieg nach VI	2.188,96					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	2.762,25
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.027,39					-
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49	2.553,78
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nrn. 1, 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2009,
2. § 1 Nr. 2 am Tage nach der Bekanntmachung,
3. § 1 Nr. 3 am 1. September 2009,
4. § 1 Nr. 6 Buchstabe a am 1. September 2009,
5. § 1 Nr. 6 Buchstabe b am 1. März 2010.

**D. 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für
Auszubildende und Praktikantinnen
(ARR-Azubi/Prakt)**

Vom 26. August 2009

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechts-

stellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

1. In § 5 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 2 aufgeführt sind und“ eingefügt.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen

(Auszubildende BBiG)

1. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109*)
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009 S. 9*)
3. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 180*)

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen

(Auszubildende Pflege)

1. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109*)
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 13. März 2008 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 180*)
3. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 181*)

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen

(Praktikanten und Auszubildende)

1. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 12. Oktober 2006 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109*)
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 1. März 2009 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 181*)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt am 1. März 2009 in Kraft.

E. Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen fallen

Vom 26. August 2008

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 fallen.

§ 2

Geltungsbereich

Folgende Regelungen finden entsprechende Anwendung:

a) auf die Ausbildungsverhältnisse:

§ 8 und § 16 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 2 zum TVA-L BBiG,

b) auf die Praktikantenverhältnisse:

§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

F. Ergänzungen

1. Die Abschnitte A bis E dieses Beschlusses finden keine Anwendung auf die Dienst-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die am 1. September 2009 nicht mehr bestanden haben.
2. Bei künftigen Verhandlungen über das Wirksamwerden von Entgelterhöhungen im TV-L in der für das Land Niedersachsen geltenden Fassung wird die ADK andere wertgleiche Kompensationsmöglichkeiten für das beim Land bisher gezahlte Leistungsentgelt suchen (§ 18 TV-L in der bis zum 28. Februar 2009 geltenden Fassung), damit

§ 1 Nr. 1 des Abschnitts B dieses Beschlusses gegebenenfalls außer Kraft gesetzt werden kann.

Wardenburg, den 1. September 2009

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Röbken
Vorsitzender

**Erhöhung der Entgelte der privatrechtlich Beschäftigten im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung;
Bekanntmachung der Änderungstarifverträge und der Entgelttabellen nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung und der weiteren Arbeitsrechtsregelungen**

Wolfenbüttel, den 10. November 2009

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat am 26. August 2009 über die Übernahme des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft der Länder vom 1. März 2009 beraten und die **Erhöhung der Entgelte** für die privatrechtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für die Auszubildenden und Praktikanten und Praktikantinnen beschlossen (Kirchl. Amtsblatt S. 170). Über die Übernahme der übrigen in dem Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft der Länder enthaltenen Änderungen für den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung wird die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission in ihrer nächsten Sitzung beraten.

Als Anlagen werden – zum Teil auszugsweise – die folgenden Tarifverträge bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008 (**Anlage 1**)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009 (**Anlage 2**)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 13. März 2008 (**Anlage 3**)
4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 1. März 2009 (**Anlage 4**)
5. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 1. März 2009 (**Anlage 5**)

Als weitere Anlagen werden die ab dem 1. September 2009 bzw. ab dem 1. März 2010 geltenden Tabellen der Monatsentgelte bekannt gegeben (**Anlagen 6 a bis c, 7 a bis c, 8 und 9**).

Durchführungshinweise zu den Beschlüssen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission in der für den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung geltenden Fassung werden im Intranet unserer Landeskirche bereitgestellt.

Als **Anlage 10** machen wir im Nachgang zu § 1 Nr. 2 der 63. Änderung der DienstVO vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 217) den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 13. März 2008 bekannt.

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

vom 13. März 2008

§ 1

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet West

- a) in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007

im ersten Ausbildungsjahr 617,34 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 666,15 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 710,93 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 773,06 Euro,

- b) ab 1. Januar 2008

im ersten Ausbildungsjahr 635,24 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 685,47 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 731,55 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 795,48 Euro.

² ... ”

2. In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentsgeltverordnung“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 217) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

vom 1. März 2009

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

...

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

im ersten Ausbildungsjahr	695,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	745,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	791,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	855,48 Euro,

b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	703,58 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	754,42 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	801,05 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	865,75 Euro.“

2. § 16 Absatz 5 wird gestrichen.

3. In § 19 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

4. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 176) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft getreten.

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 13. März 2008

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet West

a) in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007

im ersten Ausbildungsjahr	729,06 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	788,57 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	884,44 Euro,

b) ab 1. Januar 2008

im ersten Ausbildungsjahr	750,20 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	811,44 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	910,09 Euro.

² ... ”

³ Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege gelten die Übergangsregelungen in Anlage 1.“

2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 176) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-luthe-

rischen Landeskirche in Braunschweig mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft getreten.

Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 1. März 2009

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

...

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010
 - im ersten Ausbildungsjahr 810,20 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 871,44 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 970,09 Euro,
- b) ab 1. März 2010
 - im ersten Ausbildungsjahr 819,92 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 881,90 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 981,73 Euro.

² Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege gelten die Übergangsregelungen in Anlage 1.”

2. § 16 Absatz 5 wird gestrichen.

3. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2008” durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1” ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 176) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft getreten.

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten

vom 1. März 2009

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010	1.453,16 Euro,
ab 1. März 2010	1.470,60 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010	1.244,09 Euro,
ab 1. März 2010	1.259,02 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010	1.191,25 Euro,
ab 1. März 2010	1.205,55 Euro.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O).

(3) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-L entsprechend.

(4) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für diejenigen Beschäftigten gelten, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13,29 Euro.”

§ 3

Inkrafttreten

...

Gemäß § 2 der 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 176) ist dieser Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft getreten.

Anlage 6 a

(Anlage A 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L vom 1. März 2009
nach Maßgabe des § 2 Nr. 2 der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009)

Monatsentgelte (in Euro)						
<i>- Gültig ab 1. September 2009 bis zum 28. Februar 2010 -</i>						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr	Stufe 3 nach 3 Jahren	Stufe 4 nach 6 Jahren	Stufe 5 nach 10 Jahren	Stufe 6 nach 15 Jahren
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

Anlage 6 b

Stundenentgelte (in Euro), Wochenarbeitszeit: 38,5 Stunden						
Divisor: 167,40						
<i>- Gültig ab 1. September 2009 bis zum 28. Februar 2010 -</i>						
EGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	27,32	30,33	33,20	35,07	35,53	
15	21,69	24,06	24,95	28,12	30,52	
14	19,63	21,78	23,04	24,95	27,87	
13 Ü	0,00	20,09	21,17	0,00	27,87	
13	18,09	20,09	21,17	23,26	26,15	
12	16,21	18,00	20,52	22,74	25,60	
11	15,66	17,35	18,61	20,52	23,29	
10	15,07	16,74	18,00	19,26	21,66	
9	13,32	14,77	15,51	17,54	19,14	
8	12,46	13,81	14,43	15,01	15,66	16,06
7	11,66	12,92	13,75	14,37	14,86	15,29
6	11,44	12,68	13,29	13,91	14,31	14,74
5	10,95	12,12	12,74	13,32	13,78	14,09
4	10,40	11,54	12,31	12,74	13,17	13,44
3	10,24	11,35	11,66	12,15	12,55	12,89
2 Ü	9,78	10,83	11,23	11,72	12,06	12,34
2	9,44	10,46	10,77	11,08	11,78	12,52
1	Je 4 Jahre	8,40	8,55	8,74	8,92	9,38

13 Ü	13 Ü
Stufe 4 a	Stufe 4 b
23,04	24,95

Hinweise:

1. Für in eine individuelle Zwischen- oder Endstufe übergeleitete Beschäftigte oder für den Fall, dass ein Garantiebtrag gezahlt wird, sind die Stundenentgelte nach § 24 Absatz 3 Satz 2 TV-L auf Grundlage der individuellen Tabellenbeträge zu ermitteln.
2. Nach der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 richtet sich bei Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anlage 6 c

Zeitzuschläge (in Euro je Stunde) - Wochenarbeitszeit: 38,5 Stunden									
Divisor: 167,40									
- Gültig ab 1. September 2009 bis zum 28. Februar 2010 -									
EGr.	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit 20 %	Sonntags- arbeit 25 %	Feiertagsarbeit		24. u. 31. Dezember je ab 6 Uhr 35 %	Samstags- arbeit 13 - 21 Uhr 20 %
		E 1 - 9 30 %	E 10 - 15 15 %			ohne FA* 135 %	mit FA* 35 %		
15 Ü	33,20		4,98	6,64	8,30	44,81	11,62	11,62	6,64
15	24,95		3,74	4,99	6,24	33,68	8,73	8,73	4,99
14	23,04		3,46	4,61	5,76	31,11	8,06	8,06	4,61
13 Ü	21,17		3,17	4,23	5,29	28,57	7,41	7,41	4,23
13	21,17		3,17	4,23	5,29	28,57	7,41	7,41	4,23
12	20,52		3,08	4,10	5,13	27,70	7,18	7,18	4,10
11	18,61		2,79	3,72	4,65	25,13	6,51	6,51	3,72
10	18,00		2,70	3,60	4,50	24,30	6,30	6,30	3,60
9	15,51	4,65		3,10	3,88	20,93	5,43	5,43	3,10
8	14,43	4,33		2,89	3,61	19,48	5,05	5,05	2,89
7	13,75	4,13		2,75	3,44	18,56	4,81	4,81	2,75
6	13,29	3,99		2,66	3,32	17,94	4,65	4,65	2,66
5	12,74	3,82		2,55	3,18	17,19	4,46	4,46	2,55
4	12,31	3,69		2,46	3,08	16,61	4,31	4,31	2,46
3	11,66	3,50		2,33	2,91	15,74	4,08	4,08	2,33
2 Ü	11,23	3,37		2,25	2,81	15,16	3,93	3,93	2,25
2	10,77	3,23		2,15	2,69	14,54	3,77	3,77	2,15
1	8,55	2,57		1,71	2,14	11,55	2,99	2,99	1,71

* FA = Freizeitausgleich

...

Anlage 7 a

(Anlage A 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L vom 1. März 2009
nach Maßgabe des § 2 Nr. 4 der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009)

Monatsentgelte (in Euro)						
- Gültig ab 1. März 2010 -						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr	Stufe 3 nach 3 Jahren	Stufe 4 nach 6 Jahren	Stufe 5 nach 10 Jahren	Stufe 6 nach 15 Jahren
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
7	1.975,27	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

Stundenentgelte (in Euro), Wochenarbeitszeit: 38,5 Stunden						
Divisor: 167,40						
- Gültig ab 1. März 2010-						
EGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	27,65	30,70	33,59	35,49	35,96	
15	21,95	24,35	25,25	28,46	30,88	
14	19,86	22,04	23,32	25,25	28,21	
13 Ü	0,00	20,33	21,42	0,00	28,21	
13	18,31	20,33	21,42	23,54	26,46	
12	16,41	18,21	20,77	23,01	25,90	
11	15,85	17,56	18,84	20,77	23,57	
10	15,26	16,94	18,21	19,49	21,92	
9	13,48	14,94	15,69	17,75	19,37	
8	12,61	13,98	14,60	15,19	15,85	16,25
7	11,80	13,08	13,92	14,54	15,04	15,47
6	11,58	12,83	13,45	14,07	14,48	14,91
5	11,08	12,27	12,89	13,48	13,95	14,26
4	10,52	11,68	12,45	12,89	13,33	13,61
3	10,37	11,49	11,80	12,30	12,70	13,05
2 Ü	9,90	10,96	11,36	11,86	12,20	12,48
2	9,56	10,59	10,90	11,21	11,92	12,67
1	Je 4 Jahre	8,50	8,66	8,84	9,03	9,50

13 Ü	13 Ü
Stufe 4 a	Stufe 4 b
23,32	25,25

Hinweise:

1. Für in eine individuelle Zwischen- oder Endstufe übergeleitete Beschäftigte oder für den Fall, dass ein Garantiebtrag gezahlt wird, sind die Stundenentgelte nach § 24 Absatz 3 Satz 2 TV-L auf Grundlage der individuellen Tabellenbeträge zu ermitteln.
2. Nach der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 richtet sich bei Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Zeitzuschläge (in Euro je Stunde) - Wochenarbeitszeit: 38,5 Stunden									
Divisor: 167,40									
- Gültig ab 1. März 2010 -									
EGr.	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit 20 %	Sonntags- arbeit 25 %	Feiertagsarbeit		24. u. 31. Dezember je ab 6 Uhr 35 %	Samstags- arbeit 13 - 21 Uhr 20 %
		E 1 - 9 30 %	E 10 - 15 15 %			ohne FA* 135 %	mit FA* 35 %		
15 Ü	33,59		5,04	6,72	8,40	45,35	11,76	11,76	6,72
15	25,25		3,79	5,05	6,31	34,09	8,84	8,84	5,05
14	23,32		3,50	4,66	5,83	31,48	8,16	8,16	4,66
13 Ü	21,42		3,21	4,28	5,36	28,92	7,50	7,50	4,28
13	21,42		3,21	4,28	5,36	28,92	7,50	7,50	4,28
12	20,77		3,11	4,15	5,19	28,03	7,27	7,27	4,15
11	18,84		2,83	3,77	4,71	25,43	6,59	6,59	3,77
10	18,21		2,73	3,64	4,55	24,59	6,37	6,37	3,64
9	15,69	4,71		3,14	3,92	21,18	5,49	5,49	3,14
8	14,60	4,38		2,92	3,65	19,71	5,11	5,11	2,92
7	13,92	4,18		2,78	3,48	18,79	4,87	4,87	2,78
6	13,45	4,03		2,69	3,36	18,16	4,71	4,71	2,69
5	12,89	3,87		2,58	3,22	17,40	4,51	4,51	2,58
4	12,45	3,74		2,49	3,11	16,81	4,36	4,36	2,49
3	11,80	3,54		2,36	2,95	15,93	4,13	4,13	2,36
2 Ü	11,36	3,41		2,27	2,84	15,34	3,98	3,98	2,27
2	10,90	3,27		2,18	2,72	14,71	3,81	3,81	2,18
1	8,66	2,60		1,73	2,16	11,68	3,03	3,03	1,73

* FA = Freizeitausgleich

(Anlage 1a zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006 nach Maßgabe des § 2 Nr. 3 der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009)

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ...

Gültig vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

(Anlage 1b zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006 nach Maßgabe des § 2 Nr. 4 der 66. Änderung der DienstVO vom 26. August 2009)

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ...

Gültig vom 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46	1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12	11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99	1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65	11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37	1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03	11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60	1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26	11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25	1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91	11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	ab 16. Jahr	3.559,66

Anlage 10

**Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L)**

vom 13. März 2008

§ 1

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldun-
schädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“
ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c wird das Wort „Bundes-
erziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeseltern-
geld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
2. In § 41 Nr. 17, in § 42 Nr. 8 und in § 43 Nr. 7 wird jeweils
der Text des § 27 Absatz 6 wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rah-
men der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen
21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig beziehungsweise
betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berück-
sichtigt.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
3. In der Anlage A 2 Fußnote 5 und in der Anlage B 3 Fußno-
te 6 wird jeweils die Zahl „2.405“ durch die Zahl „2.410“
ersetzt.
4. ...

§ 2

Inkrafttreten

...

*Gemäß § 2 der 63. Änderung der DienstVO vom 22. Sep-
tember 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 217) ist dieser
Änderungstarifvertrag für den Bereich der Evangelisch-luthe-
rischen Landeskirche in Braunschweig am 1. Januar 2009 in
Kraft getreten.*

**Bekanntmachung
über die Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth.
Landeskirche Hannovers vom 16. Juli 2009 (Kirchl. Amtsbl.
Hannover Stck. 04/2009 S. 115) mitgeteilte Änderung in der
Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kom-
mission bekannt.

Die Bekanntmachung über die letzte Änderung in der
Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kom-
mission wurde im Landeskirchl. Amtsblatt vom 15. Juli 2009,
S. 54 veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 10. November 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 12. Juni 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl.
Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94
–, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7.
November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007
– Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl.
Amtsbl. S. 242 –, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38
–, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 –, vom 29.
Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 – und vom 6. März 2009
– Kirchl. Amtsbl. S. 56 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

**a) aus der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen**

Herr Wolfgang Roehl, Lehrte, ist als stellvertretendes
Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
ausgeschieden.

Herr Ronald Brantl, Hannover, wird als stellvertretendes
Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ent-
sandt.

Frau Sabine Staberow, Lengede, scheidet zum 30. Juni
2009 als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kom-
mission aus.

Herr Michael Busse, Salzgitter, bisher stellvertretendes
Mitglied wird mit Wirkung vom 1. Juli 2009 als Mitglied in die
Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Herr Volker Riegelmann, Schandelah, wird mit Wirkung
vom 1. Juli 2009 als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits-
und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Behrens

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. Oktober 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 06/2009 S. 170) mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Bekanntmachung über die letzte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Landeskirchl. Amtsblatt vom 15. Januar 2010 veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 10. November 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 15. September 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 –, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 –, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 –, vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 –, vom 6. März 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 56 – und vom 12. Juni 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 115 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Herr Günter Stengert, Hildesheim, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Gerda Egbers, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied für Frau Elke Brukamp-Pals, Hildesheim, in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Bekanntmachung der Satzung der „Evangelischen Akademie Abt Jerusalem“ der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober/12. November 2009 gemäß Artikel 76 e) der Kirchenverfassung die Satzung der „Evangelischen Akademie Abt Jerusalem“ der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 2009

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Evangelischen Akademie Abt Jerusalem der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Präambel

Die Evangelische Akademie Abt Jerusalem der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (nachfolgend: Abt-Jerusalem-Akademie, AJA) ist ein Ort des Dialogs und des zivilisierten Streits. Sie wird gebildet aus der Evangelischen Akademie der Braunschweigischen Landeskirche und dem Evangelischen Klosterforum für Ethik und Kultur der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Die AJA wirkt an der religiösen, kulturellen, gesellschafts-politischen Diskussion mit. Sie greift insbesondere Fragestellungen auf, die sich aus den Themen der in der Region wirkenden universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ergeben. Mit wissenschaftsethischen und bildungs-politischen Themen setzt die AJA eigene Akzente; sie bilden das Profil und Markenzeichen der AJA. Die AJA ist Partnerin des öffentlichen Dialogs in der Gesellschaft. Sie bringt die Themen an die Orte der Auseinandersetzung; sie unterstützt und beteiligt dabei insbesondere die Gemeinden und Propsteien. Sie setzt sich auch kritisch mit Entwicklungen in der Kirche selbst auseinander.

Die AJA versteht sich in Analogie zum Selbstverständnis der Akademiearbeit anderer Landeskirchen in Deutschland als „Dritter Ort“, an dem konkurrierende Auffassungen über die Bewältigung der Herausforderungen in einem offenen, handlungs- und entscheidungsentlasteten Diskurs erörtert werden können. Evangelische Akademiearbeit versucht auf diese Weise, der Pluralität der Perspektiven und Auffassungen gerecht zu werden, und ist dem Geist des weltoffenen, toleranten Protestantismus sowie dem Erbe der fortwirkenden Aufklärung verpflichtet. Kennzeichen der Arbeit der AJA sind ihre weitgehende Autonomie und Gestaltungsfreiheit.

Aufgabe der AJA ist es, die gesellschaftlichen und kulturellen Herausforderungen der Gegenwart auf nationaler und internationaler Ebene wahrzunehmen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und bewusst zu machen. Die AJA fördert in evangelischer Verantwortung den beständigen Dia-

log von Kirche und Theologie mit Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Kunst, Politik und anderen Religionen.

§ 1 Arbeitsformen der AJA

- (1) Die AJA bietet selbst Tagungen an, sie arbeitet mit der Evangelischen Erwachsenenbildung und den Hochschulgemeinden zusammen und koordiniert Veranstaltungen anderer Einrichtungen zu ethischen und kulturellen Themen. Sie fördert damit das gegenseitige Verstehen, stellt Lösungsvorschläge zu gesellschaftlich relevanten Themen zur Diskussion, trägt zur Orientierung vor dem Hintergrund des christlichen Wertespektrums bei und setzt bei allen Beteiligten nachhaltige (Selbst-) Bildungsprozesse in Gang, durch die Gemeinsinn, Verantwortungsgefühl und ethische Urteilskraft gestärkt werden. Für die Veranstaltungsdidaktik bedeutet das, dass die Teilnehmenden als Subjekte und nicht als Objekte dieser Bildungsprozesse angesehen und in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Veranstaltungen der AJA sind vorwiegend Bildungsveranstaltungen. Die aufgegriffenen Themen stehen im Zusammenhang mit grundlegenden Problemstellungen, die kontinuierlich bearbeitet werden. Die AJA nutzt alle für ihre inhaltliche Arbeit sinnvollen Arbeitsformen. Insbesondere sind zu nennen: Vortragsveranstaltungen, Workshops, Symposien als Expertentagungen und Expertenbefragungen. Die Ergebnisse können publiziert werden.

§ 2 Rechtsform

Die AJA ist eine unselbständige Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit Sitz am Theologischen Zentrum, Braunschweig. Sie wird geleitet durch den Konvent und den Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 3 Konvent

- (1) Der Konvent besteht aus zwölf Personen. Die Mitglieder des Konvents sollen Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein. Neun Mitglieder werden vom Landeskirchenamt für die Dauer von fünf Jahren berufen. Geborene Mitglieder sind der Landesbischof oder die Landesbischöfin, ein vom Bildungs- und Jugendausschuss der Landessynode zu benennendes Ausschussmitglied sowie ein vom Landeskirchenamt zu benennendes Mitglied des Kollegiums. Die Studienleitung (§ 5) ist ständiger Gast des Konvents.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende; die Amtsdauer entspricht dem Berufungszeitraum der in Absatz 1, Satz 3 genannten Mitglieder.
- (3) Der Konvent hat insbesondere die Aufgabe, über die thematische Ausrichtung, das Jahresprogramm und den Tagungsplan zu bestimmen. Weiterhin obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über das Budget,
 - b) Evaluierung der Veranstaltungen,
 - c) Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Studienleitung,
 - d) Empfehlungen zur Berufung der Studienleitung (§ 5) und der Regionalbeauftragten (§ 4 Absätze 2 und 3).

(4) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Konvents sind zu protokollieren.

(5) Die Mitglieder des Konvents sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die angemessene Vergütung für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Arbeitsweise des Konvents

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung entsprechender Beschlüsse kann der Konvent Arbeitskreise bilden. Der Konvent soll insbesondere bei der Entwicklung der Programme sachkundige Personen einbeziehen.
- (2) Veranstaltungsorte sind in der Regel das Tagungshaus Heskopf und das Theologische Zentrum. Der Konvent wirkt jedoch darauf hin, dass auch dezentrale Veranstaltungen durch Regionalbeauftragte (Absatz 3) im gesamten Bereich der Landeskirche durchgeführt werden.
- (3) Das Landeskirchenamt beruft die Regionalbeauftragten auf Empfehlung des Konvents.

§ 5 Studienleitung

- (1) Der Studienleiter oder die Studienleiterin (Studienleitung) leitet die AJA nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der Beschlüsse des Konvents.
- (2) Die Studienleitung steht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis bei der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig nach den dort geltenden arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften. Sie untersteht der Fachaufsicht des Konvents und der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Sie wird vom Landeskirchenamt auf Empfehlung des Konvents berufen.
- (3) Die Studienleitung ist Dienstvorgesetzte des für die AJA tätigen weiteren Personals.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der AJA wird im Theologischen Zentrum der Landeskirche in Braunschweig errichtet. Sie verwaltet insbesondere das für die Arbeit der AJA zugewiesene Budget und erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben.

§ 7 Studienleiterkonferenz

- (1) Der Studienleiterkonferenz gehören an:
 - a) der oder die Vorsitzende des Konvents,
 - b) die Studienleitung,
 - c) der Hochschulpfarrer oder die Hochschulpfarrerin der Landeskirche,
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Erwachsenenbildung (Arbeitsgemeinschaft Braunschweig),
 - e) das in den Konvent entsandte Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes,
 - f) die Regionalbeauftragten.

Die Studienleiterkonferenz wird einberufen und geleitet durch die Studienleitung.

- (2) Die Studienleiterkonferenz ist – gemeinsam mit der Studienleitung – verantwortlich für die Organisation und Umsetzung der durch den Konvent entwickelten thematischen Schwerpunkte. Sie erstellt die Kalkulationen zu den geplanten Veranstaltungen und gibt das Programm der AJA heraus.

§ 8 Gründungsphase

Die AJA nimmt ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2010 auf. Vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011 besteht der Konvent (abweichend von den Regelungen des § 3 Absätze 1 und 2) aus den bisherigen Mitgliedern des Kuratoriums des Evangelischen Klosterforums und des Wissenschaftlichen Beirats der Evangelischen Akademie. Vorsitzender des Konvents ist bis dahin der Landesbischof der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Zum 1. Januar 2012 und danach wird der Konvent nach den Regelungen des § 3 Absätze 1 und 2 gebildet. Eine Studienleitung ist bis spätestens zum 1. Januar 2012 zu berufen. Bis zur Berufung einer Studienleitung werden deren Aufgaben durch die Geschäftsführer des ehemaligen Klosterforums und der ehemaligen Evangelischen Akademie gemeinschaftlich wahrgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Zugleich treten die Kirchenverordnung über die Einrichtung einer Evangelischen Akademie der Braunschweigischen Landeskirche vom 19. März 1947 und die Ordnung für das Evangelische Klosterforum für Ethik und Kultur der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 9. Oktober 2003 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Oktober 2009 /
Goslar, den 12. November 2009

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflegestiftung zu St. Katharinen zu Braunschweig

Die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde am 7. Dezember 2009 genehmigte Änderung der Satzung der „Gemeindepflegestiftung St. Katharinen zu Braunschweig“ ist am 8. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Bereits am 7. Oktober 2008 wurde die Änderung des Stiftungszweckes durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 2009

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Katharinen in Braunschweig

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1892 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Katharinen in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege zu St. Katharinen“. Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 3. November 1892 (BrGuVS 1892 S.477 Nr. 51) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Katharinen in Braunschweig“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde durch das Landeskirchenamt der braunschweigischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche am 2. April 1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege des Gemeindelebens und des Gemeindeaufbaus in der Kirchengemeinde. Dies geschieht insbesondere durch
 - a) Unterstützung kirchlicher Arbeit (z.B. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik),
 - b) Förderung der diakonischen Arbeit und Unterstützung bedürftiger Gemeindeglieder.
- (2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Wertpapieren in Höhe von 220.000,- €. Das Stiftungsvermögen ist in seinen Beständen ungeschmälert zu erhalten. Die Inanspruchnahme von Teilen des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszweckes bedarf der einstimmigen Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand und der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch:
 - a) Erträge des Stiftungsvermögens,
 - b) Zuwendung Dritter.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dür-

fen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen können, soweit sie nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind, dem Stiftungsvermögen, insbesondere auch zum Ausgleich von Vermögensverlusten oder zum Inflationsausgleich zugeführt werden.
- (5) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.
- (3) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsvorstand eines seiner Mitglieder. Dies sollte in der Regel der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein. Dem geschäftsführenden Mitglied kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes die alleinige Zeichnungsbefugnis in genau bestimmten Fällen bzw. bis zu einem genau bestimmten Betrag übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
 - a) kraft Amtes der Pfarrer/die Pfarrerin der Kirchengemeinde St. Katharinen für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit in dieser Kirchengemeinde,
 - b) auf Grund ihrer Wahl durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Katharinen vier Mitglieder der Kirchengemeinde St. Katharinen, von denen zwei gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören müssen, auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben schriftlich die Annahme des Amtes der Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.

- c) der Kirchenvorstand wählt eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Mitglied des Stiftungsvorstandes, das im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes stimmberechtigt teilnimmt.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende.
- (4) Jede Wahl des Vorstandes und jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.

- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung) hat der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl gemäß den Bestimmungen Abs. 2 b) vorzunehmen.

§ 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Vorstandsmitglied gemäß § 4 Abs. 3 übertragen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 13). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) In unaufschiebbaren Fällen kann der Stiftungsvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung dieses Verfahrens bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu protokollieren.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

- (1) Überschreitet die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar und die Finanzierung aus den Erträgen der Stiftung gesichert, können Mitarbeiterstellen eingerichtet und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angestellt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand weist im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierende Mitarbeiterstellen in einem Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.
- (3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.
- (4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Stellenbewerber die Anstellungsvoraussetzungen nach dem Mitarbeitergesetz erfüllen und eine dauerhafte Finanzierung bzw. die Finanzierung für die Dauer der eingerichteten Stellen nachgewiesen wird.

§ 12

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Katharinen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Stiftungsvorstandes erforderlich.
- (2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14

Genehmigungen und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde St. Katharinen in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht und Beratung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte nach den §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann unbeschadet ihrer Zuständigkeit und ihrer Rechte gem. § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz bestimmte Aufgabenstellungen, insbesondere die Prüfung gem. § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz sowie die Befugnisse nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 der Satzung auf den Vorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes zur verantwortlichen Erledigung übertragen.
- (5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das für Stiftungsangelegenheiten zuständige Niedersächsische Ministerium.
- (6) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Katharinen in Braunschweig kann Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (1) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 1. September 2009

Der Stiftungsvorstand

gez. J. Vahrmeyer, Pfr. gez. B. Gödicke-Lührs

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflegestiftung zu St. Magni in Braunschweig

Die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde am 7. Dezember 2009 genehmigte Änderung der Satzung der „Gemeindepflegestiftung zu St. Magni in Braunschweig“ ist am selben Tag in Kraft getreten.

Bereits am 2. Juni 2008 wurde die Änderung des Stiftungszweckes durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 2009

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Magni in Braunschweig

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1879 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Magni in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege zu St. Magni“. Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1893 (BrGuVS Nr. 10 S. 113) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Magni in Braunschweig“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 2.4.1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege des Gemeindelebens innerhalb der Kirchengemeinde. Dies geschieht insbesondere durch
 - a) Unterstützung kirchlicher Arbeit (z. B. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik)
 - b) Unterstützung bei sozial-diakonischen Aufgaben.
- (2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.
- (3) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht:
 - a) aus dem Grundstück und darauf befindlichen Haus in Braunschweig,
Hinter der Magnikirche 6 a
Grundbuch von Braunschweig Band A Blatt 2064
 - b) aus Wertpapieren/Kapitalien in Höhe von 14.948,24 €.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - a) durch Erträge des Stiftungsvermögens
 - b) durch Zuwendungen Dritter.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftungen sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen, insbesondere auch zum Ausgleich von Vermögensverlusten oder zum Inflationsausgleich, zuzuführen.
- (4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.
- (3) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsvorstand eines seiner Mitglieder. Dies sollte in der Regel der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein. Dem geschäftsführenden Mitglied kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes die alleinige Zeichnungsbefugnis in genau bestimmten Fällen bzw. bis zu einem genau bestimmten Betrag übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
 - a) Kraft Amtes der/die Pfarrer/in der Kirchengemeinde St. Magni für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit in dieser Kirchengemeinde, der/die zugleich Vorsitzender/Vorsitzende ist.
 - b) Aufgrund ihrer Wahl durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Magni zwei weltliche Mitglieder der Kirchengemeinde, von denen eines zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes sein sollte, auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben schriftlich die Annahme des Amtes der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.
- (3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.

- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung) hat der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Vorstandsmitglied gemäß § 4 Abs. 3 übertragen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied erschienen sind.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 13).
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

- (4) Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Einzelfall diesem Verfahren der Beschlussfassung zugestimmt haben. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu protokollieren.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

- (1) Überschreitet die Übernahme fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar und die Finanzierung aus den Erträgen gesichert, können Mitarbeiterstellen eingerichtet und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angestellt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand weist im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierende Mitarbeiterstellen in einem Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.
- (3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.
- (4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Stellenbewerber die Anstellungsvoraussetzungen nach dem Mitarbeitergesetz erfüllen und eine dauerhafte Finanzierung bzw. die Finanzierung für die Dauer der eingerichteten Stelle nachgewiesen wird.

§ 12

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlos-

senen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Magni der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Sowohl die Änderung dieser Satzung als auch eine Änderung des Stiftungszweckes bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes, wobei für die entsprechende Beschlussfassung des Kirchenvorstandes die Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich ist.

§ 14

Genehmigungen und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde St. Magni in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden

§ 15

Stiftungsaufsicht und Beratung

- (1) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann unbeschadet ihrer Zuständigkeit und ihrer Rechte gem. § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz bestimmte Aufgabenstellungen, insbesondere die Prüfung gem. § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz sowie die Befugnisse nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 der Satzung auf den Vorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes zur verantwortlichen Erledigung übertragen.
- (2) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der der staatlichen Stiftungsaufsicht in den Stiftungsgesetzen zugewiesenen Aufsichts- und Genehmigungsrechte.

- (3) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Magni kann Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

§ 16

Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 15. September 2009

Der Stiftungsvorstand

gez. Pf. Henning Böger gez. Greis

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Vereinigten Gemeindeflegestiftung-Barthold Fritzesches Legat von 1766 zu St. Ulrici in Braunschweig

Die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde am 9. Juli 2009 genehmigte Neufassung der Satzung der

„Vereinigten Gemeindeflegestiftung-Barthold Fritzesches Legat von 1766 zu St. Ulrici in Braunschweig“ ist am selben Tag in Kraft getreten.

Bereits am 17. Juni 2009 wurde die Änderung des Stiftungszweckes durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 2009

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Vereinigten Gemeindeflegestiftung-Barthold Fritzesches Legat von 1766 zu St. Ulrici in Braunschweig

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1894 besteht in der Kirchengemeinde St. Ulrici in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindeflegestiftung zu St. Ulrici“. Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 1. September 1900 (BrGuVS 1900 Seite 297 Nr. 41) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden. Im Jahre 2007 wurde das 1766 gegründete Barthold Fritzesche Legat mit der Gemeindeflegestiftung vereinigt, da beide Stiftungen die selben Zwecke verfolgen. Vom Mittelalter an bis auf den heutigen Tag dient die Brüdernkirche St. Ulrici ununterbrochen dem Dienst zur Ehre Gottes. Gebäu-

de und Kunstwerke zeugen vom Glauben und Stifterwillen unserer Vorfahren. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für diese bedeutenden Bau- und Kunstwerke hat der Vorstand der Gemeindeflegestiftung den Stiftungszweck erweitert, um dieses Erbe den nachkommenden Generationen zu erhalten.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Gemeindeflegestiftung-Barthold Fritzesches Legat von 1766 zu St. Ulrici in Braunschweig“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig und ist vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche als kirchliche Stiftung anerkannt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 2. April 1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kirchengemeinde St. Ulrici in Braunschweig, insbesondere
- a) der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der diakonischen Aufgaben, der Kirchenmusik und des Gemeindeaufbaus im umfassenden Sinne,
 - b) der Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Gebäudesubstanz und der beweglichen Kunstgegenstände.
- (2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
- a) Eigenkapital in Höhe von 5.298,10 Euro und dem gemäß der Vereinbarung mit der Kirchengemeinde zum Stiftungsvermögen zu übertragenden Kapital in Höhe von 175.000,- Euro,
 - b) entfällt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
- a) durch Erträge des Stiftungsvermögens,
 - b) durch Zuwendungen Dritter.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen

mäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der Stiftungsaufsicht.
- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.
- (3) Die Führung der laufenden Geschäfte regelt der Vorstand durch Geschäftsordnung oder sonstigen Beschluss.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
 - a) Kraft seines Amtes der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Ulrici auf die Dauer seiner Amtszeit in dieser Kirchengemeinde,
 - b) vier vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Ulrici auf die Dauer von sechs Jahren benannte nicht ordinierte Mitglieder, von denen mindestens eines dem Kirchenvorstand angehören muss. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Entfällt.
- (5) Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung) hat der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann jederzeit widerruflich für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 andere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (2) Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 13). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Einzelfall diesem Verfahren der Beschlussfassung zugestimmt haben.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Anstellung von Mitarbeitern

- (1) Überschreitet die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, sind die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar und die Finanzierung aus den Erträgen der Stiftung auf lange Sicht gesichert, können Mitarbeiterstellen eingerichtet und Mitarbeiter angestellt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand weist im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierende Mitarbeiterstellen im Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes nach.
- (3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes.

§ 12

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Stiftungsaufsicht vorzulegen.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens 3 Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Ulrici der Stiftungsaufsicht zur Prüfung einzureichen.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von vier Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.
- (2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14

Genehmigungen und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung des Sitzes außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde St. Ulrici in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht und Beratung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann unbeschadet ihrer Zuständigkeit und ihrer Rechte gem. § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz bestimmte Aufgabenstellungen, insbesondere die Prüfung gem. § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz auf den Vorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig zur verantwortlichen Erledigung übertragen.
- (4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.
- (5) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Ulrici kann Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 07. April 2009

Der Stiftungsvorstand

gez. Gozdek, P. gez. Schormann gez. Schönberg
gez. Hänsel gez. Wolf

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Schladen mit Wehre und Beuchte Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle Schladen ist seit dem 1. Oktober 2009 vakant. Schladen liegt im nördlichen Harzvorland an der A 395 und der B 82 und verfügt über einen Bahnhof an der Bahnstrecke Braunschweig-Bad Harzburg/Goslar. Schladen hat ca. 5.100 Einwohner, von denen ca. 2.700 evangelischen Glaubens sind. Im Ort befindet sich eine Haupt- und Realschule, die Grundschule ist im Nachbarort Hornburg. Die Gymnasien sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Drei kommunale Kindergärten, mehrere Einzelhandelsgeschäfte und ein großes Nahversorgungszentrum sind im Ort vorhanden. Die ärztliche Versorgung ist gewährleistet. Die Seelsorgestelle im örtlichen Senioren- und Pflegeheim wird versehen durch die Pfarrerin des Bezirks II. Ein reges Vereinsleben rundet das Bild ab.

Die jetzige, in den letzten Jahren renovierte Fachwerkkirche ist 1710 erbaut worden. Im Juni 2009 wurde das an das Pfarrhaus angebaute Gemeindehaus seiner Bestimmung übergeben. Im Pfarrhaus in Schladen befindet sich im Obergeschoss die Dienstwohnung (Größe ca. 172 qm mit 5 Zimmern). Im Erdgeschoss und Gemeindehausanbau sind die Gemeinderäume und das Pfarrbüro, in dem die Verwaltung der Kirchengemeinde durch eine engagierte Pfarramtssekretärin geführt wird. Ein engagierter Kirchenvorstand trägt die Kirchengemeinde. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genießt in der Gemeinde Priorität. Die Frauenhilfe und der Handarbeitskreis sind ebenfalls Säulen der Gemeindearbeit. Im Jahr 2006 hat sich ein aktiver, von ehrenamtlichen Mitgliedern gestützter, eingetragener „Förderverein zum Erhalt des Kirchengebäudes“ gegründet. Die Ökumene vor Ort wird durch gemeinsame Veranstaltungen und Gottesdienste gestärkt. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Verbänden wird durch Veranstaltungen gepflegt. Der kirchliche Friedhof wird von der Kirchengemeinde selbstständig verwaltet. Die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Personalverwaltung ist dem Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg angeschlossen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich von der Bewerberin oder dem Bewerber Offenheit und Aufgeschlossenheit für die Aktivitäten der Kirchengemeinde, sowie auch neue Ideen und die Bereitschaft, neue Wege zu gehen, um auch kirchlich distanzierte Menschen anzusprechen. Eine ausgeprägte Teamfähigkeit und viel Freude am Umgang mit verschiedenen Menschen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind eine wichtige Voraussetzung für das Miteinander.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2010 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Schladen, Wehre und Beuchte zu richten.

Pfarrstelle Dörnten mit Ostharingen und Upen im Umfang von 100 %.

Die drei Dörfer im nördlichen Harzvorland bilden eine 100%-Stelle in noch überschaubarer Größenordnung. Der Verband besteht in dieser Form seit 2006. Die drei Gemeinden haben Kontakte geknüpft, gemeinsame Veranstaltungen begonnen und möchten weiter zusammenwachsen. Wohnsitz ist Dörnten mit einem wunderschönen Ensemble von Kirche, Fachwerkparrhaus (die Dienstwohnung hat eine Größe von

ca. 243 qm und 8 Zimmer) und alter Pfarrscheune, die aufwändig und geschmackvoll zum Gemeindezentrum umgebaut wurde und viele Möglichkeiten bietet. Die drei Gebäude sind auf einem parkähnlichen Grundstück ruhig gelegen.

Es finden sonntäglich zwei Gottesdienste statt, an Feiertagen drei. Daneben gibt es eine Gruppe, die eigenständig Gottesdienste in neuer Form vorbereitet. Die Konfirmanden in Ostharingen und Upen werden zu einer Gruppe zusammengefasst, dort ist alle zwei Jahre Konfirmation. In Dörnten beginnt jedes Jahr eine neue Gruppe. Die drei schönen Kirchen sowie die übrigen Gebäude sind in einem guten Zustand. Die bisherigen Schwerpunkte im Pfarrverband sind die Kinderarbeit (in Dörnten ist ein ev. Kindergarten); Musik mit Posaunenchor, Gospelchor, Gitarrengruppe, Konzerten mit Künstlern von außerhalb; Gottesdienste in unterschiedlichen Formen; Seniorenarbeit; Feste feiern, auch gemeinsam, Seelsorge und Besuche. Schön wäre ein Aufschwung in der Jugendarbeit und ein Zugehen auf die Generation der 20-40-jährigen. Die Gemeinden wünschen sich jemanden, der /die offen ist für Menschen, für neue Wege und Formen, für Zusammenarbeit in der Ökumene und mit den örtlichen Vereinen. Die drei Kirchenvorstände sind aufgeschlossen für Veränderungen und zusammen mit anderen Ehrenamtlichen bereit, sich einzubringen. Eine Pfarrsekretärin übernimmt Teile der Verwaltungsarbeit. Der Pfarrverband ist keiner Verwaltungsstelle angeschlossen. Die Gemeinden freuen sich auf die Fortführung bewährter Arbeit und auf das Kennenlernen neuer Ideen. Informationen gibt es auf der Homepage www.ev-kirche-doernten.de; bei den Vorsitzenden Regina Möllhoff Tel. 05346/4256 (Dörnten); Elke Wedde Tel. 05346/4327 (Ostharingen) und Dr. Hans Schüemann Tel. 05341/833003 (Upen).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2010 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Dörnten, Ostharingen und Upen zu richten.

Pfarrstelle Bezirk I im Quartier Georg Calixt, Helmstedt im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle ist seit dem 1. August 2009 vakant. Das Helmstedter Quartier besteht seit Juni 2008 aus den vier Stadtgemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas. Es stehen dreieinhalb Pfarrstellen im Quartier zur Verfügung.

Die vier Kirchengemeinden arbeiten inhaltlich eng zusammen. Die Bereitschaft zum Arbeiten im Team wird vorausgesetzt. Da sich das Quartier in der Entwicklungsphase befindet, ist Kreativität erwünscht. Die Arbeit im Quartier lässt neben zahlreichen Verpflichtungen auch Freiräume zu, z. B. geregelt freie Wochenenden.

Das Quartier ist der kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt angeschlossen.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers gehört die Betreuung des Seelsorgebezirks I. Dieser umfasst die Kirchengemeinde St. Michaelis sowie 50% der Kirchengemeinde St. Marienberg, insgesamt ca. 2000 Gemeindeglieder.

Im Seelsorgebezirk I findet sich ein reichhaltiges und vielfältiges Angebot an Gruppen aller Altersstufen. Zur Kirchengemeinde St. Marienberg gehört ein Kindergarten mit vier Gruppen. In der Kirchengemeinde St. Michaelis gibt es das Modell des Konfirmandenferienseminars (KFS). Wünschenswert wäre eine Fortsetzung dieser Arbeit im Quartier.

Das geräumige Pfarrhaus liegt in der Kirchengemeinde St. Marienberg und hat eine Größe von ca. 168 qm (7 Zimmer) sowie einen Garten.

In Helmstedt sind alle Schulformen vorhanden. Der Lappwald liegt in unmittelbarer Nähe.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2010 über das Landeskirchenamt an die Quartiersversammlung zu richten.

Pfarrstelle Nord im Quartier St. Trinitatis /Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel im Umfang von 100 %.

Die Stelle ist seit dem 01. Oktober 2009 vakant. Die Kirchengemeinden St. Trinitatis und Hauptkirche BMV arbeiten seit 2005 im Quartier eng zusammen. Die Arbeit im Quartier erfordert Teamfähigkeit sowohl für die Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen als auch im Umgang mit den zahlreichen Ehrenamtlichen. Das gemeinsame Pfarramt besteht aus 2,5 Pfarrstellen, zwei KirchenmusikerInnen, zwei KüsterInnen und einer Diakonin, die gemeinsam mit einem großen Kreis engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa 6400 Gemeindeglieder betreuen. In einem gemeinsamen Pfarrbüro werden die Verwaltungsaufgaben von einer Sekretärin mit 26 Wochenstunden wahrgenommen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude an der Gestaltung von vielfältigen Gottesdiensten in zwei historisch und kulturell bedeutenden Kirchen in der Innenstadt und Lust auf interessante Predigten. Die seelsorgerliche Begleitung von Menschen in vielfältigen Lebenssituationen ist uns sehr wichtig und wird rege nachgefragt. Ganz besonders wünschen wir uns eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für Kinder und Familien nicht nur in den Neubaugebieten unserer Gemeinden und für eine zeitgemäße und fröhliche Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen. Ein geräumiges Pfarrhaus (ca. 169 qm, 7 Zimmer) ist vorhanden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis 14. Februar 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Jerstedt mit Bredelem im Umfang von 100 %.

Pfarrsitz ist Jerstedt.

Die beiden Ortschaften liegen drei Kilometer voneinander entfernt im Harzvorland. Sie sind durch den Fluss Innerste verbunden und haben ihre dörflichen Strukturen bewahrt. Kindergarten und Grundschule, in Bredelem auch eine freie, reformpädagogische Schule, befinden sich ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten am Ort; das rasch zu erreichende Goslar bietet neben sämtlichen weiterführenden Schulen ein breites kulturelles Angebot.

Die Dienstwohnung im historischen Pfarrhaus mit angrenzendem Garten hat eine Größe von ca. 197 qm mit 7 Zimmern.

Die Gemeinden bilden seit mehr als 25 Jahren einen Pfarrverband und bieten jeweils das klassische Angebot an Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen für Jung und Alt. Bredelem unterhält einen kirchlichen Friedhof, das Pfarrbüro in Jerstedt ist mit einer versierten Sekretärin besetzt. Beide Gemeinden verfügen neben sehr unterschiedlichen Kirchen (12. und 19. Jhd.) über ihre Gemeindehäuser. Der bauliche Gesamtzustand ist ordentlich.

Die Kirchenvorstände sind mit hochengagierten und aufgeschlossenen Ehrenamtlichen besetzt und kooperieren offen und gut miteinander.

Die Kirchengemeinden wünschen sich von ihrem neuen Pfarrer, ihrer neuen Pfarrerin oder Pfarrerehepaar, innovativ

mit den Menschen vor Ort Gemeinde zu bauen. Team- und konfliktfähige Bewerber/innen sollten die Bereitschaft mitbringen, auch weiterhin Konfirmandenferienseminarmaßnahmen durchzuführen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah im Umfang von 75 %.

Die Orte gehören zur Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und liegen zwischen Salzgitter-Bad und Hildesheim. Haverlah als Pfarrsitz verfügt über gute Verkehrsverbindungen zu den Autobahnen und Bundesstraßen. Nach Salzgitter-Bad sind es 3 km zum Einkaufen und zum Gymnasium. Die zuständige Grundschule befindet sich in Elbe. Haupt- und Realschule sind am Sitz der Samtgemeindeverwaltung in Baddeckenstedt. Im Ort ist ein kommunaler Kindergarten.

Das Pfarrhaus in Haverlah mit der ca. 143 qm großen Dienstwohnung in sechs Räumen ist ein von einem großen Garten umgebenes Fachwerkhaus. Vorhanden sind außerdem ein Konfirmandensaal, zwei Büros sowie ein weiterer Raum, in dem sich wöchentlich der Spielkreis trifft.

Die Kirche Haverlah ist frisch renoviert, 2007 konnte eine neue Orgel eingeweiht werden.

Steinlah liegt landschaftlich reizvoll am Westrand des Salzgitter-Höhenzugs. Im Ort sind zwei Hotels ansässig, von denen ein Hotel als „Saga Reitschule“ ausgebaut ist. Das 1867 im neugotischen Stil errichtete Kirchenschiff ist ein Werk des hannoverschen Baumeisters C. W. Hase.

Es besteht ein gemeinsames Pfarramt (Haverlah) mit zwei Küstern, zwei Kirchenmusikerinnen, einem engagiertem Singkreis (Haverlah) und einer Gemeindebriefredaktion. In beiden Gemeinden findet ein reges Vereinsleben statt. Frauenhilfe und die Kinderkreise in den Gemeinden werden von ehrenamtlichen Helfern organisiert. Musikalische und ökumenische Gottesdienste finden regelmäßig statt

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2010 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Haverlah und Steinlah zu richten.

Pfarrstelle Salzgitter-Hallendorf mit Salzgitter-Watenstedt im Umfang von 50 %

Die Pfarrstelle Salzgitter-Hallendorf mit Salzgitter-Watenstedt (mit jeweils eigenem Kirchenvorstand) ist seit Oktober 2008 vakant. Die ca. 750 Gemeindeglieder suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die üblichen pfarramtlichen Aufgaben mit Freude wahrnimmt. Neben den beiden Kirchen gibt es in Hallendorf ein sehr schönes Gemeindehaus (im baulich sehr gutem Zustand), einen kirchlichen Kindergarten und das ruhig gelegene Pfarrhaus – ein zweckmäßiges Einfamilienhaus aus den 60er Jahren ohne Gemeinderäume (Größe der Dienstwohnung ca. 226 qm mit 7 Zimmern).

Vorhanden sind die üblichen Gemeindegruppen incl. Kirchenchor, junge Kirchenvorstände, die zur Mitarbeit bereit und für neue Impulse offen sind und eine intensive Kinder- und Jugendarbeit, die von Ehrenamtlichen selbst gestaltet und verantwortet wird.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2010 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Hallendorf und Watenstedt zu richten

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die kirchliche Arbeit an den Hochschulen in Braunschweig (Ev. Studierendengemeinde) im Umfang von 100 % für die Dauer von 6 Jahren

Zu den Aufgaben des Hochschulpfarramtes gehören die Präsenz an und der theologisch wissenschaftlich fundierte Dialog mit den Hochschulen in Braunschweig (Technische Universität, Hochschule für bildende Künste). Dies geschieht durch eigene Veranstaltungen und Maßnahmen, die den Diskurs von Wissenschaft, Kunst, Technik und Kirche fördern und Angebote zur Orientierung bieten.

Das Hochschulpfarramt soll außerdem den Kontakt zum Fachbereich Evangelische Theologie pflegen, wobei den Lehramtsstudierenden besondere Aufmerksamkeit gilt.

Zudem wird von den Hochschulen die Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Projekten wie zum Beispiel dem „Arbeitskreis ausländische Studierende“ (AKAS) angefragt. Die Kooperation mit dem Hochschulpfarramt an der Fachhochschule in Wolfenbüttel soll intensiv gepflegt werden. Darüber hinaus ist das Hochschulpfarramt auch Ansprechpartner für Anliegen der Dozentinnen und Dozenten der Hochschulen.

Die enge Zusammenarbeit mit den Katholischen Hochschulzentrum sowie die Kooperation mit verschiedenen Kirchengemeinden in der Propstei Braunschweig soll fortgesetzt werden.

Ein Schwerpunkt der Arbeit im Hochschulpfarramt ist die Begleitung der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG). Das Gebäude der ESG befindet sich auf dem Zentralcampus der TU Braunschweig in unmittelbarer Nähe des Altgebäudes und des Audimax. Es bietet verschiedene funktionale Räumlichkeiten für eine Vielzahl von Aktivitäten: die Campuskapelle, ein von Studierenden betriebenes Café mit angeschlossenen Weltladen und ein für Vorträge, Seminare und Festivitäten geeigneter Saal. Angeschlossen ist auch ein Hochschulpfarramt begleitetes Studentenwohnheim mit 18 Plätzen.

Die ESG ist eine Gemeinde mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründen. Sie versucht einen Raum für gelebten Glauben und Spiritualität zu eröffnen. Dies geschieht durch die Gestaltung von regelmäßigen Gottesdiensten und Gebetszeiten und die Erprobung neuer und kreativer Andachtsformen. Der ökumenische und interreligiöse Dialog nimmt einen hohen Stellenwert ein.

Neben der regulären seelsorgerlichen Arbeit ist ein besonderes Aufgabenfeld die Begleitung und Beratung ausländischer Studierender in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten.

Eine langjährige Partnerschaft mit Studierendengemeinden in Finnland und England sowie weitere Fahrten (Taizé, Kirchentage, Pilgern etc.) bereichern das ESG-Leben.

Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wünschen wir uns Aufgeschlossenheit und unterstützende Begleitung für die Aktivitäten und Gruppen (u. a. theologischer Gesprächskreis, Chor, Vorträge). Vieles konzentriert sich dabei auf die Abendstunden.

Wir freuen uns über kreative Ideen und neue Impulse für die Gemeindegemeinschaft in einem nichtkirchlichen Kontext, der einem stetigen Wandel unterliegt.

Gute PC-Kenntnisse sind wünschenswert. Eine Pfarrwohnung steht nicht zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage: www.esg-bs.de.

Ansprechpartner ist Pfarrer Dr. Christopher Kumitz-Brennecke, Referat 22, Landeskirchenamt.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis 14. Februar 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Martini Bezirk I im Umfang von 50 %** ab 1. Januar 2010 mit **Pfarrer Ulrike Scheibe**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle Königslutter Bezirk II mit Groß Steinum und Rottorf in Stellenteilung im Umfang von jeweils 50 %** ab 1. Januar 2010 mit **Pfarrer Susanne Duesberg und Pfarrer Sebastian Maurer**, bisher dort Pfarrerin und Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Mariae Jakobi Bezirk II in Salzgitterbad im Umfang von 100 %** ab 1. Januar 2010 mit **Pfarrer Johannes Engelmann**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle Alt-Lehndorf in Braunschweig** im Umfang von 100 % ab 15. Januar 2010 mit **Pfarrer Klaus Meyer**, bisher ESG.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Volkersheim mit Schlewecke und Werder** im Umfang von jeweils 50 % ab 1. Januar 2010 mit **Pfarrer auf Probe Dennis Sindermann** in Stellenteilung mit **Pfarrer auf Probe Christina Sindermann**, bisher Vikar und Pfarrerin auf Probe dort in vollem Umfang.

Pfarrer **Christian Tegtmeier** erhält zusätzlich zur Pfarrstelle Kirchberg mit Ildehausen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 eine befristete Beauftragung zur Verwaltung der **Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen** im Umfang von 50 %.

Personalnachrichten

Pfarrer Dirk Glufke, Liebenburg, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Goslar** ernannt.

Ruhestand

Pfarrer Konrad Frenzel, Wilsen, wurde mit Ablauf des 30. November 2009 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Ulrich Winn, Goslar, wurde mit Ablauf des 30. November 2009 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. Ute Herrmann, Blankenburg, ist am 4. November 2009 verstorben.

Pfarrer i. R. Annemarie Marx, Braunschweig, ist am 23. November 2009 verstorben.

Pfarrer i. R. Hartmut Padel, Braunschweig, ist am 27. November 2009 verstorben.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Guatemala, in Athen und Gran Canaria aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Die **Ev.-luth. Landeskirche Hannovers** bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als

Kur- und Urlauberseelsorger/in in den Regionen an der Nordsee, im Harz, in der Lüneburger Heide, an der Weser und im Osnabrücker Land an. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.kurprediger.de oder im Landeskirchenamt Hannover, Tel. (0511) 1241-636.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2010

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2009

Rundverfügungs-Nr.:	Datum <small>(Rundverfügung vom...)</small>	Geschäftszeichen	Docs-Open-Nr	Betreff
01/2009	02.02.2009	Referat 31 – ht/si	# 249836	Berechnung der Heizkosten für die Brennpériode 01.07.2007 bis 30.06.2008
02/2009	03.06.2009	Referat 40		Aufstellung der Dringlichkeitslisten/Termine; Gebäudebedarfsplanung Gemeindehäuser
03/2009	14.08.2009	Referat 31 – fe/si		Abrechnung der Betriebskosten; Gebäudeversicherungen

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate